

Handelsverträge

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Appendix**

Zeitschrift: **Schweizerisches Handelsamtsblatt = Feuille officielle suisse du commerce = Foglio ufficiale svizzero di commercio**

Band (Jahr): **9 (1891)**

Heft 234

PDF erstellt am: **23.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Handelsverträge.

Die neuen Handelsverträge der Schweiz mit dem Deutschen Reiche und Oesterreich-Ungarn sind am 10. ds. in Wien unterzeichnet worden.

Der vollständige, genaue Wortlaut dieser neuen Verträge wird im Schweizerischen Handelsamtsblatte in den nächsten Tagen an Hand der Originalverträge veröffentlicht werden.

Unter Vorbehalt dieser vollständigen Publikation und allfällig nöthiger Berichtigungen werden einstweilen die nachstehenden Tarifbestimmungen zur allgemeinen Kenntniß gebracht, mit dem Bemerkten, daß dieselben am 1. Februar 1892 für eine zwölfjährige Dauer in Kraft treten werden.

A.

Handelsvertrag mit Deutschland.

I. Zölle für die Einfuhr in die Schweiz.

Nr. des schweiz. Zolltarifes vom 10. April 1891.	Benennung der Gegenstände.	Zoll per 100 kg. Fr.
1	Abfälle der Eisenbearbeitung (Feil- und Drehspäne etc.), der Glasfabrikation, der Wachsbereitung, von Seifensiedereien, von Färbereien; Scherben von Glas- und Thonwaren; Hautabfälle, nur zur Leimbereitung tauglich (Leimleder); Schlempe; Rückstände von ausgepreßten Früchten, nicht anderweitig genannte; thierisches Blut, flüssig oder eingetrocknet; Hornspäne; Thierfexchen; Klauen; Knochen; Gekrätz; Asche und Schlacken von Edelmetallen; etc.	frei
aus 3	Kleie, Oelkuchen und Oelkuchenmehl; Malzkeime, Malztreber, auch getrocknete; Abfallprodukte der Müllerei etc. für Viehfütterung; Kornrade	frei
5	Düngstoffe: Stalldünger; Düngererde (Kompost); Kalkäscher und Knochenschau (Zuckererde); Asche (Knochen-, Steinkohlen-, Torf-, Holzasche), auch ausgelaugte; Schlamm, Kehrlicht, etc., Dünghumpen (wollene und halbwoollene); Hornmehl, Ledermehl, sowie andere zum Zwecke der Düngerfabrikation dienliche Abfälle Guano; Phosphorite, Phosphate; Knochenmehl; etc.	frei
6	nicht aufgeschlossen; ferner Ammoniaksalze, rohe, Ammoniak, schwefelsaures, Chloralkalium, Kalidünger; Staßfurter Abraumsalze; Abfall-schwefelsäure	frei
7	aufgeschlossen; ferner Kunstdünger	— 30
aus 10	Alkaloide, chemische und andere Produkte, soweit sie nicht unter Nr. 16/20 des schweiz. Zolltarifs fallen; Chinaextrakt; Kampher, raffinirter (10. —)	8. —
11	Mineralwasser, natürliches und künstliches, Flaschen und Krüge inbegriffen; Quell- und Badesalze und Moorextrakte, auch mit Bezeichnung ihrer Gebrauchswirkung, in Kistchen oder Gläsern (3. —) Pharmazeutische Präparate, wie z. B. Pulver, Pastillen, Pflaster, Pillen, Salben, Tinkturen, ätherische Oele und Essenzen, etc.	1. 50
12	in Engrospackung, d. h. theilungsfähig für den Detailverkauf (50. —)	45. —

Nr. des schweiz. Zolltarifes vom 10. April 1891.	Benennung der Gegenstände.	Zoll per 100 kg. Fr.
aus 13	Pastillen aus Quell- und Badesalzen in Detailpackung (100. —)	40. —
17	Zubereitete Hilfsstoffe: Aetzkali, Aetznatron, Kali- und Natronlauge; Alaun; arsenige Säure; Baryt, schwefelsaurer (Schwerspath); Beinschwarz; Chlorbaryum; Chlorcalcium, rohes; Chlorkalk; Chlormagnesium; Chlormangan; Chromalaun; Eisenbeize; Gerbstoffextrakte, flüssige; Glätte; Kalk: holzessigsaurer, — roher carbolsaurer, — salzsaurer; Magnesia, schwefelsaure (Bittersalz); Natron, schwefelsaures (Glaubersalz); Salzsäure; Schwefelblüthen; Schwefeleisen; Schwefelnatrium; Schwefelsäure; Soda; Thonerde: essigsäure, — schwefelsäure; Vitriol (Eisen-, Kupfer- und Zink-); Wasserglas	— 30
18	a. Natron, arseniksaures, flüssiges, doppeltkohlen-saures, schwefligsaures und doppelt-schweflig-saures; Salpetersäure; Anilin; Anilinverbindungen zur Farbenfabrikation (1. —) b. Arsensäure; Benzoesäure; Bittermandelöl, künstliches; Blei, essigsäures (Bleizucker); Bleioxyd, salpetersaures; Bleisuperoxyd; Borax; Carbolsäure, rohe; Catechu; Chloraluminium, Chlorzink; Gallussäure; Gerbsäure; Gerbstoffextrakte, feste; Glycerin; Grünspan; Holzessig, Essigsäure, rohe, mit brenzlichem Geruch; Holzgeist, roher; Kali: blausaures gelbes, — chloresaures, — chromsaures rothes; Kalk, doppelt-schweflig-saurer; Kleesäure (Oxalsäure); Natronsalze, anderweitig nicht genannte; Olein (Oelsäure); Phtalsäure (Alizarinsäure); Pottasche; Resorcin; Ricinusöl zu technischen Zwecken; Rhodansalz (Rhodankalium); Salicylsäure; Salmiak (Chlorammonium); Salmiakgeist; Salpeter, raffinirter; Sauerkleeessig; Schwefeläther; Schwefelarsenik; Stearin; Terpentinöl; Thonerdehydrat in Teig; Thonerdenatron; Türkischrothöl; Zinkstaub; Zinnsalze	— 60
19	Kohlensäure, flüssige (8. —)	7. —
20	Zubereitete Hilfsstoffe, nicht besonders genannte	2. —
21	Kartoffelmehl (fécule) (1. 20)	1. —
22	Stärke (Amlung) aller Art, Dextrin, Stärkekummi: in Engrospackung, d. h. offen in Fässern, Kisten, Säcken etc., sowie in Paketen über 4 kg. Gewicht (2. —)	1. 25
23	in Detailpackung, d. h. in Schachteln, Paketen bis und mit 4 kg. Gewicht (4. —)	2. 50
aus 27	Sprengschnüre (50. —)	40. —
aus 29	Zündhölzer (40. —)	25. —
30	Wagenschmiere	3. —
31	Wichse	7. —
32	Leim: roh (Tischlerleim) (1. —)	— 60
33	gereinigt (Gelatine); Fischleim	7. —

NB. Die Zölle des Generaltarifs sind nach dem Texte jeder Position in Klammern vermerkt. Wo nichts weiter angegeben ist, stimmt der Ansatz des Vertragstarifs mit demjenigen des Generaltarifs überein.

Nr. des schweiz. Zolltariffes vom 10. April 1891.	Benennung der Gegenstände.	Zoll per 100 kg. Fr.
35	Farbstoffe, mineralische und vegetabilische, nicht anderweitig genannte: gemahlen, geschlemmt, geraspelt, gepulvert, geschnitten, etc.	—, 60
37	Extrakte von Farbstoffen: Krappextrakt und andere flüssige oder feste Extrakte von Farbstoffen; Garancine; künstliches Alizarin, trocken oder in Teig; Indigolösung	3. —
	Farben, zubereitete, trocken, in Teigform oder flüssig: Bleiweiß und Zinkweiß: nicht abgerieben (4. —)	3. —
39	abgerieben (7. —)	5. —
41	Chromgelb; Chromgrün; Schweinfurtergrün; Mineralblau; Pariserblau; Smalte; Ultramarin	7. —
aus 42	Künstliche Farben aus Steinkohlentheer (20. —)	8. —
43	Farben, zubereitete: in Schachteln, Flaschen, Muscheln, Töpfchen, Stengeln (30. —)	20. —
44	Firnisse und Lacke aller Art, mit Ausnahme von Oelfirniß (25. —)	18. —
45	Oelfirniß	10. —
48	Fensterglas: gefärbtes, gemustertes, mattes (25. —)	20. —
aus 50	Hohlglas und Glaswaaren: Flaschen aus gewöhnlichem schwarzem, braunem oder grünem Glas (4. —)	3. —
51	nicht geschliffen, oder nur mit abgeschliffenem Boden, eingeriebenem Stöpsel oder auch mit einer Marke, einem Namen oder Zeichen versehen, sofern nicht gravirt: a. aus halbgrünem Glas (8. —) b. aus gewöhnlichem farblosem (sog. weißem) Glas	6. — 8. —
52	geschliffene, gravierte, farbige (aus gefärbtem Glas), matte, bemalte, vergoldete und andere hievon nicht genannte Glaswaaren aller Art, auch in Verbindung mit anderen Materialien, edle Metalle ausgenommen (30. —)	20. —
53	Hohlglas der unter Nr. 50 und 51 erwähnten Gattung: a. in grobem Holz-, Schilf- oder Strohgeflecht, Säureflaschen ausgenommen (12. —) b. Säureflaschen in grobem Holz-, Schilf- oder Strohgeflecht (12. —)	8. — 6. —
57	Spiegelglas, unbelegtes: a. unter 18 dm ² (16. —) b. von 18 dm ² und darüber	14. — 16. —
aus 58	Spiegelglas, belegtes: unter 18 dm ² (16. —)	14. —
60	Brennholz, Reisig, Holzborke, Torf, Lohkuchen, Gerberrinde, Gerberlohe	—, 02
61	Holzkohlen (—, 20)	—, 10
62	Bau- und Nutzholz, gemeines: roh oder bloß mit der Axt beschlagen; Flechtweiden, roh, nicht geschält, nicht gespalten; Reifholz, Rebstecken (—, 20) in der Längenrichtung gesägt oder gespalten (Schnittwaaren, Schindeln etc.), ausgenommen Fourniere: a. eichenes, mit Ausnahme von Faßholz b. Faßholz, rohes (40. —)	—, 15 —, 40 —, 15
64	anderes (1. —)	—, 70
65	abgebunden (d. h. mit Zapfen und Zapfenlöchern, Versetzungen, Verschneidungen etc. versehenes, zum Montiren fertig vorbereitetes Konstruktionsholz) (1. 50)	1. 20

Nr. des schweiz. Zolltariffes vom 10. April 1891.	Benennung der Gegenstände.	Zoll per 100 kg. Fr.
73	Grobes Verpackungsmaterial aus weichem Holz (Packkisten, Packfässer u. dgl.) für trockene Gegenstände; Holzwole (2. —)	1. 60
aus 75	Holzwaaren: vorgearbeitete, gehobelte, nicht zusammengesetzte; Holzdraht zur Zündhölzchenfabrikation; Riemen oder unverleimte Bodentheile für Parqueterie (4. —) fertige aus gemeinem Holze, roh, nicht bemalt, nicht geschnitzt, nicht furnirt, soweit sie nicht unter Nr. 78 fallen, Wagner-, Zimmer-, Rechenmacherarbeiten, etc.:	3. —
76	a. ohne Metallbeschläge; Tafeln oder verleimte Bodentheile für Parqueterie (8. —) b. Schmalzkübel	6. — 8. —
77	mit Metallbeschlägen; Böttcher- und Küblerwaaren, montirt und demontirt (15. —)	12. —
78	Schreiner- und Drechslerarbeiten, Möbel und Möbeltheile (Korbflechterwaaren ausgenommen), fertige: aus gemeinen (nicht exotischen) Holzarten: rohe, nicht bemalt, nicht gefirnißt, nicht geschnitzt, nicht furnirt (15. —)	10. —
79	bemalt, gefirnißt, furnirt (25. —)	16. —
80	a. polirt, lackirt (50. —) b. geschnitzt, gepolstert (50. —) c. ausgebogenem Holze, nichtgepolstert (50. —) <i>Anmerkung zu 80 c.</i> Diese Möbel können auch mit Flechtarbeiten aus Stroh, Stuhrohr u. dgl. oder mit gelochten oder ornamentirt gepressten Theilen (Sitzbretter, Rückenlehnen u. dgl.) versehen sein und sind imgleichen die eben erwähnten Sitzbretter, Rückenlehnen u. dgl., wenn solche für sich versendet werden, nach dem Ansätze von 12 Franken zu verzollen. Auch ist zugelassen, daß solche Möbel zum geringeren Theile aus gemeinem, nicht gebogenem Holze bestehen können, wobei indeß keine Beschränkung des Gewichtes oder der Menge gemeint ist, wohl aber, daß die Möbel jedenfalls den Charakter solcher aus gebogenem Holz aufweisen müssen. <i>Anmerkung zu 79 und 80 a, b und c.</i> Hieher fallen auch solche Gegenstände aus gemeinem Holz, welche Ebenistenholz imitiren.	25. — 38. — 12. —
81	andere Holzwaaren, bemalt, polirt, lackirt oder geschnitzt, ferner Holzwaaren der unter Nr. 76 und 77 erwähnten Gattung: bemalt, gefirnißt, lackirt (50. —)	30. —
82	Leisten (Stäbe) zu Rahmen: roh, grundirt: glatt, ohne Verzierung (Ornamentirung) (15. —)	10. —
84	Rahmen für Spiegel und Bilder: roh, grundirt: glatt, ohne Verzierung (Ornamentirung) (30. —)	25. —
85	verziert (ornamentirt), bemalt, lackirt, bronziert, vergoldet, geschnitzt (50. —)	40. —
86	Korbflechterwaaren: grobe: von ungeschälten, ungespaltenen Ruthen (6. —)	5. —
87	von geschälten, gespaltenen Ruthen, von Rohr oder Holzspänen, gebeizt oder ungebeizt (20. —) feine: roh, gebeizt, gefirnißt, lackirt, gefärbt, polirt etc.:	12. —
88	nicht in Verbindung mit andern Materialien, Holz ausgenommen (50. —)	30. —
89	in Verbindung mit andern Materialien, Textilstoffe ausgenommen (70. —)	60. —
90	mit Textilstoffen ausgeschlagen, gefüttert oder gepolstert (120. —)	100. —
93	Bürstenbinderwaaren: grobe, in Verbindung mit Holz oder Eisen, nicht lackirt, nicht polirt	25. —
94	feine (70. —)	50. —

Nr. des schweiz. Zolltarifes vom 10. April 1891.	Benennung der Gegenstände.	Zoll per 100 kg. Fr.
95	Feld-, Wald- und Gartengewächse, frische, sofern sie nicht unter nachstehende Positionen oder unter Kat. XI, Nahrungs- und Genussmittel, fallen; Sämereien aller Art: nicht anderweitig genannte	frei
96	Heu, Laub, Schilf, Stroh	frei
aus 97	Reps	— 30
100	Sohlenleder, Zeugleder und Riemenleder, Kalbleder, braun und gewichst	16. —
101	Uebrigere Ledersorten aller Art, Kopf- und Bauchleder (collets und flancs lissés)	8. —
103	Lederwaaren, fertige, ausgenommen Reiseartikel (siehe Kat. XVII) (120. —)	60. —
	Schuhwaaren:	
104	vorgearbeitete Bestandtheile aller Art (45. —)	40. —
105	Lederschuhe, grobe (60. —)	40. —
106	a. Lederschuhe, feine (130. —) b. Schuhwaaren aus Halbseide, Seide oder Sammet, mit Ledersohle (130. —)	60. — 100. —
107	aus andern Geweben mit Ledersohle (65. —)	45. —
aus 108	Filzschuhe ohne Ledersohle (40. —)	30. —
109	Handschuhe, lederne (300. —)	150. —
110	Bücher, gedruckte; Land- und Seekarten; Musikalien	1. —
113	a. Klaviere und Harmoniums, auch zerlegt (35. —) b. andere musikalische Instrumente, Orgeln inbegriffen, auch zerlegt (35. —)	30. — 25. —
114	Bestandtheile für musikalische Instrumente, Saiten aller Art, Klaviaturen etc.	16. —
115	Instrumente und Apparate, astronomische, chemische, chirurgische, mathematische und physikalische, ungefaltete optische Gläser	16. —
116	Mikroskope, Brillen, Stereoskope, Lupen, Ferngläser (80. —)	40. —
117	Elektrische Apparate aller Art und anderweitig nicht genannte Bestandtheile von solchen	6. —
118	Orthopädische Apparate und chirurgische Verbandmittel	40. —
126	Gewichtuhren, einschließlich der Thurmuhren, und fertige Bestandtheile	20. —
aus 127	Uhren mit Federtrieb nach amerikanischem System, sowie Schwarzwälder-Federtriebuhren mit hölzernem Gestell, und fertige Bestandtheile (50. —)	20. —
129	Maschinen aller Art, mit Ausnahme von Lokomotiven; fertig gearbeitete Maschinenteile; Druckwalzen und Druckplatten, gravirte; eiserne Konstruktionen (Brücken, Balken) und Bestandtheile von solchen, soweit sie nicht besonders taxirt sind	4. —
130	Lokomotiven	10. —
131	Maschinenteile, roh vorgearbeitete, aus Gußeisen, Schmiedeseisen oder Stahl, im Gewichte von mindestens 50 kg. per Stück. Ferner, ohne Gewichtsbeschränkung: Kesseltheile, roh vorgearbeitete, aus Schmiedeseisen oder Stahl, nicht genietet und ohne Nietlöcher; Eisenbahnmaterial: Achsen, Federn, Räder, Randbandagen, Radsterne, roh vorgearbeitete, Röhren aus Schmiedeseisen oder Stahl, gewundene, in Spiralen, Schlangen u. dgl.	— 60
132	Maschinenteile, roh vorgearbeitete, soweit sie nicht unter Nr. 131 fallen; Druckwalzen und Druckplatten, nicht gravirt	2. —
133	Treibriemen aller Art; Kratzen und Kratzenbeschläge	20. —
aus 135	Kinderwagen und Kinderschlitzen (20. —)	15. —
136	Fahrräder (Velocipede) (100. —)	70. —

Nr. des schweiz. Zolltarifes vom 10. April 1891.	Benennung der Gegenstände.	Zoll per 100 kg. Fr.
149	Blei, gewalzt, Blech Röhren, Draht, Kugeln, Schrot; Hartblei, Letternmetall, Buchdruckerlettern, alt (2. —)	1. 50
150	Bleiwaaren, roh, auch in Verbindung mit Holz oder Eisen; Buchdruckerlettern, neu (10. —)	8. —
151	Bleiwaaren, polirt, bemalt, gefirnißt, auch in Verbindung mit andern Materialien (20. —)	18. —
153	Roheisen in Massen; Rohstahl in sog. Ingots (Blöcken, gegossenen Stäben), Luppeneisen und Rohschienen; Brucheisen und Alteisen	— 10
	Eisen, geschmiedet, gewalzt, gezogen:	
154	Eisenbahnschienen, Stabeisen (Rund-, Quadrat-, Flach-, Façoneisen), Eisenblech: hiernach nicht speziell genannt; Wellrohre, rohe	— 60
155	Eisenbahnschienen, weniger als 15 kg. per laufenden Meter wiegend; Façoneisen, dessen Querschnitt eine größte Dimension von weniger als 6 cm. hat; Rundeisen unter 7 1/2 cm. Dicke, Walzdraht, soweit er nicht unter Nr. 156 fällt; Quadrat- und Flacheisen von weniger als 36 cm ² Querschnittfläche; dekapirte Bleche, unter Vorbehalt der nöthigen Kontrollmaßregeln	1. 70
156	Walzdraht in Ringen, roh, über 5 mm. und unter 11 mm. Dicke	1. 30
	Eisenblech unter 3 mm. Dicke (dekapiertes ausgenommen):	
157	roh	2. 50
158	verbleit, verzinkt, verzinkt, verkupfert, vernickelt	3. —
	NB. Als Blech wird behandelt alles flache Eisen von 25 cm. Breite oder mehr.	
	Draht (gezogenes Rundeisen):	
159	roh	4. —
160	verbleit, verzinkt, verzinkt, verkupfert, vernickelt (5. —)	4. 50
	Eisengußwaaren:	
161	ganz grobe, rohe, ohne Ornamentirung	2. 50
162	andere (6. —)	5. —
	Waaren aus Schmiedeseisen, schmiedbarem Eisenguß, Stahl, Blech, Draht:	
163	Röhren, gezogene, gewalzte: rohe	— 60
164	ganz grobe, rohe: vorgearbeitete Werkzeuge; Pflugschaaren; Wagenachsen; Ambose; Röhren, genietete, gelöthete, galvanisirte aller Art; Zahnstangen; Zugstangen; Weichen und Kreuzungen, etc.	3. —
165	gemeine, auch in Verbindung mit Holz, roh, abgedreht, gefeilt, mit Grundfarbe (Mennig, Bleiweiß oder Zinkweiß) übertüncht, getheert, ganz oder theilweise lackirt, gefirnißt oder bronzirt:	
	a. Laschen und Unterlagsplatten; Sensen und Sichel, auch abgeschliffen (10. —)	7. —
	b. andere	10. —
166	abgeschliffen, verzinkt, verzinkt (15. —)	12. —
	Pfannen, inwendig abgeschliffen oder verzinkt (15. —)	10. —
167	feine (mit Ausnahme von landwirthschaftlichen und Gartenwerkzeugen), ganz oder theilweise polirt, bemalt, gefirnißt, lackirt, bronzirt, emallirt, auch in Verbindung mit andern Materialien (35. —)	22. —
	ganz oder theilweise vernickelt, auch in Verbindung mit andern Materialien (35. —)	25. —
168	Messerschmiedwaaren (50. —)	40. —
169	Waffen aller Art, ausgenommen Geschützröhren; fertige Waffenbestandtheile (60. —)	50. —
174	Kupfer, rein oder legirt (Messing), gehämmert, gewalzt, gezogen, in Stangen, Blech, Röhren, Draht	3. —

Nr. des schweiz. Zolltarifes vom 10. April 1891.	Benennung der Gegenstände.	Zoll per 100 kg. Fr.
175	Kupfer- oder Messingwaaren, vorgearbeitete; Gewebe aus Kupfer- oder Messingdraht; vorgeformte Bronzewaaren; Niete, Schrauben, Schwielen, Stifte; Draht mit Kautschuk- oder Guttapercha-Umhüllung	10. —
176	Kabel aller Art für elektrische Leitungen, auch mit Armatur von Blei, Eisen etc.; Kupferdraht mit Kautschuk- oder Guttapercha-Umhüllung: mit Draht oder Garn umspinnen oder umflochten (15. —)	10. —
177	Kupferschmied-, Roth- und Gelbgießerwaaren (50. —)	30. —
aus 178	Unechtes Blattgold und Blattsilber, leonischer Draht (60. —)	30. —
180	Nickel, rein oder legirt (Argentan, Neusilber), gewalzt, gezogen, in Platten, Stangen, Blech, Draht (10. —)	7. —
181	Waaren aus Nickel oder Nickellegirungen, Neusilberwaaren (60. —)	45. —
184	Zinkwaaren, roh	15. —
185	Zinkwaaren, polirt, bemalt, gefirnißt (40. —)	30. —
189	Waaren aus Zinn oder aus Zinnlegirungen (Britanniametallwaaren), polirt, bemalt, gefirnißt (50. —)	40. —
193	Plattirte, im Feuer oder auf elektro-chemischem Wege vergoldete oder versilberte Waaren (Christofle) (80. —)	60. —
194	Gold- und Silberschmiedwaaren; Bijouterie, echt (300. —)	200. —
	<i>Anmerkung.</i> Falsche Bijouterien, d. h. Schmuckgegenstände aller Art, welche nicht aus Edelmetall, echten Edelsteinen, Perlen oder Korallen bestehen, fallen je nach ihrer Beschaffenheit unter Nr. 470 oder 471.	
198	Bruchsteine, rohe; Bausteine, bossirte oder roh behauene; Pflastersteine, Straßenmaterial, Kies; Sand in offenen Wagenladungen; Asbest, roher; Gyps und Kalkstein, roh, ungebrannt; Topferthon, Lehm; Huppererde; Kaolin und andere hiernach nicht genannte Erden und rohe mineralische Stoffe, auch gebrannt, geschlemmt oder gemahlen	frei
	Schmirgelfabrikate:	
206	a. Schmirgelleinwand	20. —
	b. Schmirgelpapier, Glas- und Rostpapier (20. —)	16. —
207	andere	6. —
208	Kalk, fetter, und Gyps, gebrannt oder gemahlen (—, 40)	— 20
209	Schilfbretter (4. —)	2. —
aus 212	Portlandement (—, 80)	— 70
	Cementarbeiten (Formerarbeiten ausgenommen, s. Nr. 122 des schweizerischen Zolltarifes), wie Bausteine, Platten, Ziegel, Röhren, etc.:	
213	roh, nicht ornamentirt	— 60
214	ornamentirt, gefärbt, gemustert, geschliffen (3. —)	2. —
221	Asphaltfilz, Asphaltpappe (Dachpappe), Asphaltrohren, Holzcement (2. —)	1. 50
224	Butter, frisch (8. —)	7. —
225	Butter, gesotten, gesalzen; Margarinbutter, Kunstbutter (15. —)	10. —
228	Eier (4. —)	1. —
230	a. Speiseessig, Doppelessig und Essigsprit bis einschließlich 12 % Essigsäuregehalt: in Fässern (40. —)	10. —
	b. Essigsäure mit mehr als 12 % Essigsäuregehalt; Essig aller Art in Flaschen und Krucken von 50 kg. Bruttogewicht und weniger (40. —)	30. —
aus 231	Früchte in Zucker eingemacht oder kandirt, auch in Flaschen, Gläsern, Büchsen etc.; Zuckerwaaren und Zuckerbäckerwaaren (50. —)	40. —
235	Fleisch, frisch geschlachtetes (6. —)	4. 50

Nr. des schweiz. Zolltarifes vom 10. April 1891.	Benennung der Gegenstände.	Zoll per 100 kg. Fr.
236	Fleisch, gesalzenes, geräuchertes, Fleischkonserven; Speck, gedörrter (8. —)	6. —
237	Geflügel, lebendes	6. —
238	a. Geflügel, getödtetes	12. —
	b. Wildpret (12. —)	10. —
239	Wurstwaaren (Charcuterie) (25. —)	20. —
241	Obst, genießbare Beeren: frisch	frei
aus 242	Weintrauben, frische, zum Tafelgenuß (5. —)	3. 50
244	Obst, gedörrtes oder getrocknetes, nicht ausgesteint: Aepfel, Birnen, Kirschen, Zwetschgen etc.; eingestampfte Früchte und Beeren, sowie Kräuter und Wurzeln, zur Destillation (5. —)	2. 50
	Gemüse, frische:	
248	Kartoffeln	frei
aus 250	Sauerkraut und andere eingesalzene Gemüse (5. —)	4. —
	Getreide, Mais, Hülsenfrüchte:	
aus 252	nicht geschrotet, nicht geschält	— 30
aus 253	in geschroteten, geschälten oder gespaltenen Körnern, Graupe, Gries, Grütze; Mehl von Getreide, Mais oder Hülsenfrüchten (2. 50)	2. —
258	Hopfen	4. —
261	Kaffeesurrogate aller Art in trockener Form (10. —)	6. —
263	Weichkäse (10. —)	4. —
264	Hartkäse (6. —)	4. —
265	Malz (1. 50)	1. —
273	Suppen, condensirte, in fester oder flüssiger Form; Julienne, Sago, Tapioca, Mehl etc. und ähnliche Suppenartikel: in Packeten etc., für den Detailverkauf	20. —
	Bier und Malzextrakt:	
285	in Fässern (5. —)	4. —
290	Wein (Naturwein) in Fässern (6. —)	3. 50
302	Faserstoffe zur Papierfabrikation	1. 25
303	a. Packpapiere, nicht satinirte (jedoch mit Inbegriff der maschinenglatten): einfarbig; Wachs- und Theerpapier (10. —)	4. —
	b. Druckpapier, Schreibpapier und Postpapier, liniirt und unlinirt, Packpapier, satinirtes, Lösch-, Fließ- und Filtrirpapier, Pergamentpapier, Seidenpapier, Zeichnungspapier, Pauspapier: einfarbig (10. —)	8. —
304	a. Papier aller Art, mehrfarbiges, Gold- und Silberpapier, Notenpapier, Papiertapeten (30. —)	16. —
	b. Briefpapiere und Enveloppen (auch mit Verzierungen) in einfachen oder verzierten Cartons, sofern nicht getrennte Gewichtsangaben für die einzeln niedriger zu verzollenden Theile vorliegen, sowie alle anderen nicht besonders genannten Papiere (30. —)	20. —
	c. Etiketten, Formulare, Affichen, Prospekte, Umschlagbogen, etc.: gedruckt oder lithographirt; Enveloppen aller Art (30. —)	25. —
305	Pappendeckel, gemeiner grauer, Stroh- und Holzkarton, Lederkarton (5. —)	3. 50
307	Buchbinder- und Kartonnagearbeiten (60. —)	35. —
308	Papierwäsche (60. —)	40. —
311	Baumwollwatte	5. —
	Baumwolle:	
	Garne:	
312	einfach, roh	7. —
313	gezwirnt, gesengt oder nicht gesengt	9. —
314	gebleicht, gefärbt: einfach oder doublirt	12. —
315	auf Spulen, in Knäueln oder kleinen Strängchen (für den Detailverkauf hergerichtet), sowie drei- und mehrfach gezwirnte, gefärbte Garne in Strängen (45. —)	35. —

Nr. des schweiz. Zolltarifes vom 10. April 1891.	Benennung der Gegenstände.	Zoll per 100 kg. Fr.
	Gewebe :	
317	glatte, geköpernte, roh : im Gewichte von 6 kg. und darüber per 100 m ²	10. —
318	im Gewichte von weniger als 6 kg. per 100 m ² : mit weniger als 20 Fäden auf 5 mm. im Geviert	20. —
320	gebleicht, buntgewebt, gefärbt, bedruckt :	
	a. über 7 kg. per 100 m ² (45. —)	40. —
	b. bis und mit 7 kg. per 100 m ²	45. —
	c. Buchbinderleinwand (45. —)	30. —
	sammetartige, gemusterte, Piqués, Basins, Damast, Brillantés :	
321	roh (d. h. aus rohem Garn)	30. —
322	gebleicht, buntgewebt, gefärbt, bedruckt; brochirter Tüll (60. —)	45. —
323	Filztücher	40. —
	Decken (Bett- und Tischdecken etc.) : ohne Näharbeit oder Posamentirarbeit :	
325	gebleicht, bunt, gefärbt, bedruckt	40. —
326	mit Posamentirarbeit oder genähem Saum	60. —
327	Shawls (Umschlagtücher), Schärpen etc. (70. —)	50. —
328	Bänder und Posamentirwaaren (70. —)	45. —
329	Stickereien und Spitzen (150. —)	100. —
330	Wachstuch, gemeines, und sog. Oelleinwand, zu Verpackungszwecken (10. —)	8. —
332	Linoleumteppiche	20. —
	Gewebe aus Flachs, Hanf, Jute, Ramie etc. :	
339	Packtuch unter 9 Fäden auf 5 mm. im Geviert (2. 50)	2. —
340	roh oder gebauht, von 9 bis 13 Fäden auf 5 mm. im Geviert (15. —)	12. —
341	roh oder gebauht, von 14 bis 22 Fäden auf 5 mm. im Geviert (30. —)	25. —
342	roh oder gebauht, von über 22 Fäden auf 5 mm. im Geviert, sowie alle gebleichten, bunten, gefärbten, bedruckten Gewebe, Tüll ausgenommen (60. —)	42. —
344	Bänder- und Posamentirwaaren (60. —)	50. —
	Seilerarbeiten :	
346	Stricke, Taue (12. —)	8. —
348	Gurten; Schläuche, Säcke	20. —
	Matten, Bodendecken und Teppiche aus Jute, Manillahanf und anderen ähnlichen Faserstoffen, auch mit eingefärbtem Rand :	
	grobe (nicht gewebte) :	
349	roh	12. —
350	gefärbt, bedruckt etc.	20. —
	Gewebe, roh, weiß, gefärbt, bedruckt, appretirt :	
359	aus Halbseide (100. —)	40. —
aus 360	Shawls (Umschlagtücher), Schärpen etc., aus Halbseide (150. —)	100. —
aus 361	Bänder und Posamentirwaaren aus Halbseide (100. —)	60. —
	Wolle :	
aus 364	Kunstwolle	— 30
365	gemahlen, gefärbt, gekämmt, Kammzug	— 60
	Garne :	
366	roh: einfach oder doublirt; Watte (7. —)	6. —
367	roh: drei- oder mehrfach gezwirnt	8. —
	gebleicht, gefärbt :	
368	einfach oder doublirt (15. —)	12. —
369	drei- oder mehrfach gezwirnt (20. —)	18. —
370	auf Spulen, in Knäueln oder kleinen Strängchen (für den Detailverkauf hergerichtet) (40. —)	30. —

Nr. des schweiz. Zolltarifes vom 10. April 1891.	Benennung der Gegenstände.	Zoll per 100 kg. Fr.
	Gewebe :	
	roh :	
372	Streichgarngewebe (30. —)	25. —
373	Kammgarngewebe (50. —)	40. —
374/5	gebleicht, gefärbt, bedruckt (Streichgarn- und Kammgarngewebe) :	
	a. im Gewichte von mehr als 300 Gramm per Quadratmeter (Streichgarngewebe 100. —, Kammgarngewebe 120. —)	55. —
	b. im Gewichte von 300 Gramm und weniger per Quadratmeter (Streichgarngewebe 100. —, Kammgarngewebe 120. —)	80. —
377	Filztücher	70. —
	Decken (Bett- und Tischdecken etc.) :	
378	ohne Näharbeit (40. —)	25. —
379	mit Näharbeit (70. —)	60. —
	Bodenteppiche :	
380	grobe, ohne Fransen oder Näharbeit (40. —)	25. —
381	andere (70. —)	50. —
382	Shawls (Umschlagtücher), Schärpen etc. (125. —)	75. —
383	Bänder und Posamentirwaaren (125. —)	65. —
384	Stickereien und Spitzen (150. —)	100. —
385	Filzstoffe	20. —
	Filzwaaren ohne Näharbeit :	
386	roh (30. —)	15. —
387	gebleicht, gefärbt, bedruckt (50. —)	30. —
390	Kautschuk und Guttapercha, in Schläuchen, Röhren, auch in Verbindung mit anderen Materialien (10. —)	8. —
391	a. Kautschuk und Guttapercha, aufgetragen auf Gewebe oder auf andere Stoffe, und andere nicht genannte Kautschuk- und Guttapercha-waaren (40. —)	25. —
	b. Elastische Gewebe aller Art aus Kautschuk in Verbindung mit Baumwolle, Wolle, Seide etc.	40. —
	Stroh, sortirtes, Rohr, Bast, Binsen, Reisstroh, Reiszurzel, Spartogras (Halfa), Cocosfaser, Palmblätter, Seegrass, Waldhaar etc. :	
396	feine Waaren, sowie solche in Verbindung mit Pferdehaaren, Garnen, Geweben (80. —)	60. —
	Kleidungsstücke, Leibwäsche und andere nicht besonders genannte Konfektionswaaren, zuge-schnitten oder fertig :	
397	aus Baumwolle (120. —)	65. —
398	aus Leinen, Jute, Ramie etc. (120. —)	70. —
399	aus Seide und Halbseide (300. —)	175. —
400	aus Wolle und Halbwolle (180. —)	105. —
	Anmerkung zu Nr. 397/400. Konfektionsgegenstände aus Geweben mit Kautschuk sind verzollbar nach der betreffenden Stofffabrik.	
	Wirkwaaren, mit oder ohne Näharbeit :	
402	aus Baumwolle (80. —)	60. —
405	aus Wolle oder Halbwolle (120. —)	75. —
406	Pelzwerk, fertig oder zugeschnitten und abgepaßt, Besatzstreifen etc.; Konfektionsartikel aus Stoffen jeder Art mit Pelz- oder Federbesatz (250. —)	150. —
aus 408	Ungarnirte Hüte aus Filz (100. —)	75. —
aus 409	Hüte aus Filz, ausgerüstet (garnirt) (200. —)	120. —
	Regen- und Sonnenschirme :	
aus 413	halbseidene (100. —)	60. —
414	Schirmgestelle, Schirmstöcke mit oder ohne Federn (10. —)	8. —
	Wagendecken (Blachen), fertige :	
416	aus Segeltuch, mit oder ohne Imprägnirung (25. —)	20. —
417	aus Kautschukstoffen (50. —)	35. —

Nr. des schweiz. Zolltarifes vom 10. April 1891.	Benennung der Gegenstände.	Zoll per 100 kg. Fr.
aus 418	Pferde	per Stück 3.—
aus 420	Füllen	1.—
421	Ochsen (30.—)	15.—
aus 422	Kühe und Rinder, geschaufelt (25.—)	18.—
423	Jungvieh, ungeschaufelt, soweit nicht unter Nr. 424 des schweizerischen Zolltarifs fallend (20.—)	12.—
425	Kälber, bis und mit 60 kg. Gewicht (6.—)	5.—
426	Schweine über 60 kg. Gewicht (8.—)	6.—
427	Schafe (2.—)	— 50
429	Bienenstöcke, gefüllt	— 20
435	Borsten, sortirt und in Bündel gebunden	2.—
	Pferde- und Büffelhaare:	
437	gereinigt, gesponnen, zugerichtet (12.—)	10.—
440	Filze, Bodenteppiche, Pferdedecken aus den unter Nr. 434 fallenden Thierhaaren oder ähnlichen geringen Stoffen	10.—
442	Bettfedern (10.—)	7.—
443	Daunen (Flaum) (50.—)	7.—
444	Blasen, Därme, Käselab	— 60
445	Wachs, einschließlich Ceresin	1. 50
	Hörner:	
447	roh, und andere nicht genannte rohe animalische Stoffe	— 30
448	vorgearbeitet und in Blättern oder Platten jeder Größe; Knochenplatten (1.—)	— 60
	Thonwaren:	
455	Dachziegel, roh (— 60)	— 50
456	a. feuerfeste Steine (— 50)	— 30
	b. rohe Röhren ohne Muffen	— 50
457	Backsteine, Platten, Fliesen (— 50)	— 25
458	Dachziegel, Backsteine: gedämpft, geschiefert, getheert, glasirt (2.—)	1. 50
459	Röhren ohne Muffen, Fliesen und Platten aller Art, einfarbig, glatt: gedämpft, geschiefert, getheert, glasirt; architektonische Verzierungen; Terrakotten für Architektur und Gärten (3.—)	2.—
460	Fliesen, Platten aller Art: mehrfarbig, bemalt, bedruckt, mit erhabenen oder vertieften Verzierungen (8.—)	6.—
aus 461	Tiegel, Muffeln, Kapseln (2. 50)	2.—
	Steinzeugwaren:	
	Fliesen, Platten:	
464	geschiefert, geschliffen, glasirt: einfarbig, glatt oder gerippt, sowie solche aus mehrererlei Masse und von mehrererlei Farbe (3.—)	2.—
465	bemalt, bedruckt, mit erhabenen oder vertieften Verzierungen (8.—)	6.—
467	Kanalisationsbestandtheile (Waterclosets) aus Porzellan und feinem Steingut	12.—
	Töpferwaren:	
468	gemeine, mit grauem oder rötlichem Bruch, glasirt oder nicht glasirt; Steinzeugwaren, gemeine (Krugwaare); Isolatoren aus Porzellan (4.—)	3.—
469	mit weißem oder gelblichem Bruch; feines Steingut; Porzellan aller Art, Parian, Biscuit; ferner alle Töpferwaren, die nicht unter eine der vorstehenden Positionen fallen (25.—)	16.—
470	Feine Quincaillerie- und Galanteriewaaren aller Art, nicht besonders genannte (200.—) Hieher gehören Schmuck- und Toilettegegenstände, Nippsachen, sowie andere Waaren aus Achat, Alabaster, Meerschäum, Bergkrystall, Bernstein, Elfenbein, Jet, Lava, Schildpatt, Perlmutter (Knöpfe ausgenommen):	120.—

Nr. des schweiz. Zolltarifes vom 10. April 1891.	Benennung der Gegenstände.	Zoll per 100 kg. Fr.
	echt und imitirt, mit Ausnahme der Imitation aus Glas, Thon aller Art, Kautschuk oder Horn, letzteres jedoch unter Beschränkung auf Jet-Imitation; ferner Riechpolster, Etnuis, Nécessaires, Bonbonnières etc., sofern dieselben mit Seide, Spitzen, künstlichen Blumen u. dgl. ausgestattet sind.	
471	Gemeine Quincaillerie- und Kurzwaaren (Mercurie) aller Art, nicht besonders genannte: a. Schmuckgegenstände, soweit solche nicht zufolge ihrer Beschaffenheit unter Nr. 194 oder 470 fallen, also z. B. solche aus Holz, Hartgummi, gewöhnlichem Bein, Celluloid, Glas und Glasflüssen (falschen Steinen) oder aus unedlen Metallen, auch vergoldet oder versilbert b. andere gemeine Quincaillerie- und Kurzwaaren (50.—)	50.— 30.—
472	Lampen aller Art, fertige, sowie fertige Bestandtheile von solchen, mit Ausnahme der Glassylinder, Glasschirme, Glaskugeln und Glasfüße, sofern nicht montirt, d. h. mit Messingtheilen u. dgl. versehen (30.—)	25.—
aus 473	Lederne Reiseartikel aller Art (70.—)	50.—
474	a. Blei- und Farbstifte, zusammengesetzte, mit Holzschäftung, Schiefer, eingerahmt, und Griffel (30.—) b. Büreaubedürfnisse, Schreib- und Zeichnungsmaterialien, Malergeräthe: nicht anderswo genannt; Siegelack (30.—)	20.— 25.—
475	Spielzeug aller Art (40.—)	20.—

Tarifbestimmungen aus dem Schlussprotokoll.

1.
Ad Nr. 18. Farblose, gereinigte (nicht chemisch reine) Holzessigsäure mit brenzlichem Geruch ist nach Nr. 18 b zu Fr. 1 per 100 kg. zu verzollen.
2.
Ad Nr. 22. Stärkemehl in Paketen über 4 kg. Gewicht, auch mit Angabe der Firma und Waarenbezeichnung, aber ohne Gebrauchsanweisung, wird zum Ansatz von Fr. 1. 25 zugelassen.
3.
Ad Nr. 63 und 64. Düngeschnittene Bretter, von denen 4, wenn aufeinander gelegt, höchstens der Dicke eines Centimeters gleichkommen, sind nach Nr. 69, beziehungsweise 70 als Fourniere zu behandeln.
4.
Zu Nr. 230 a und b. Die Einfuhr von Speiseessig und Essigsäure ist nur über die schweizerischen Hauptzollämter Buchs, Romanshorn, Schaffhausen Bahnhof, Basel (badischer Bahnhof und Centralbahnhof) gestattet.
5.
Hopfen in hermetisch verschlossenen Metallcylindern dürfen ohne zollamtliche Revision zum Ansatz von Fr. 4 per 100 kg. eingeführt werden, sofern nachstehende Bedingungen erfüllt sind:
 1. daß die Sendungen von einem seitens einer österreichisch-ungarischen Zollbehörde ausgestellten Atteste begleitet seien, welches bescheinigt, daß der Inhalt der Cylinder wirklich aus Hopfen bestehe;
 2. daß die Cylinder durch diejenige zollamtliche Stelle, welche das fragliche Certificat ausstellt, unter Verbleibung gelegt, oder daß, wenn die Versendung in ganzen Eisenbahnwagenladungen geschieht, letztere bei der Absendung mit Zollverschluß versehen werden.

Sind diese Bedingungen nicht erfüllt, so ist eine durch die Zollstätte zu wählende Büchse einer jeden unter dieser Bezeichnung eingehenden Sendung behufs zollamtlicher Kon-

staturung des Inhalts zu öffnen. Wird die Revision nicht gestattet, so hat die Verzollung zum höchsten Zollansatz zu geschehen.

Bei der Einfuhr von Hopfen in solchen Büchsen, welche mit einer Oeffnung an der Seite von circa 6—7 cm. Durchmesser versehen sind, ist behufs der Revision die Büchse nicht oben zu öffnen, bezw. nicht der ganze Deckel wegzunehmen, sondern es hat die Revision mittelst der seitlichen Oeffnung zu geschehen, die mit einer messingenen Kapsel leicht wieder geschlossen werden kann.

Im betreffenden Frachtbriefe ist jeweilen die Nummer der zollamtlich geöffneten Hopfenbüchse speziell anzumerken.

Der Wiederverschluß der Büchsen hat mit thunlichster Sorgfalt zu geschehen.

6.

Die Differenz zwischen dem jeweiligen Zollansatz für Zucker, geschnitten oder fein gepulvert (Nr. 284 des schweizerischen Zolltarifs), gegenüber demjenigen für Zucker in Hüten, Platten, Blöcken (Nr. 283 des schweizerischen Zolltarifs), soll Fr. 1. 50 per 100 kg. nicht übersteigen.

7.

Für neuen Wein wird ein Abzug von 6 % gestattet, d. h. es werden 100 kg. neuer Wein nur als 94 kg. berechnet, wenn die Einfuhr vor dem 1. Dezember des Lesejahres in nicht verspundeten oder in mit Luftpunden versehenen Fässern stattgefunden hat.

Naturweine, welche nur einen leichten Alkoholzusatz erhalten haben und deren Alkoholstärke 13 Volumgrade nicht übersteigt, haben nur den tarifmäßigen Zoll von Fr. 3. 50 laut Tarif-Nummer 290 (in Fässern) oder, wenn in Flaschen, den jeweilen für Bezüge aus meistbegünstigten Ländern erhobenen Zoll zu bezahlen. Naturweine von mehr als 13 Volumgraden haben außer dem Zoll von Fr. 3. 50, bezw. dem für Wein in Flaschen erhobenen Zoll, für jeden Grad mehr die Monopolgebühr zu entrichten.

8.

Zu Nr. 302. In dieser Nummer sind Holzstoff, Strohhoff und andere ähnliche, zur Papierfabrikation dienliche Stoffe enthalten.

9.

Zu Nr. 378 und 379. Decken mit geringer, lediglich zum Schutze der Ränder dienender Näharbeit sind als Decken ohne Näharbeit zu behandeln und unterliegen demgemäß dem Zoll der Tarif-Nummer 378.

II. Zölle für die Einfuhr in das deutsche Zollgebiet.

Nummer des zur Zeit des Vertragsabschlusses gültigen allgemeinen deutschen Zolltarifes.	Bezeichnung der Gegenstände.	Zollansatz 100 kg. Mark.
1	Abfälle: a. Abfälle von der Eisenfabrikation (Hammer-schlag, Eisenfeilspäne) und von Eisenblech, verzinnem (Weißblech) und verzinktem; von Glashütten, auch Scherben von Glas- und Thonwaaren; von der Wachsbereitung; von Seifensiedereien die Unterlaugle; von Gerbereien das Leimleder, auch abgenutzte alte Lederstücke und sonstige zur Verwendung als Fabrikationsmaterial geeignete Lederabfälle b. Blut von geschlachtetem Vieh, flüssiges und eingetrocknetes; Thierflechten; Treber; Branntweinspülig; Spreu; Kleie; Malzkeime; Steinkohlenasche; Dünger, thierischer und andere Düngungsmittel, als: ausgelaugte Asche, Kalk-ächer, Knochenschauum oder Zuckererde und Thierknochen jeder Art	frei
2	Baumwolle und Baumwollenwaaren: c. Baumwollengarn, ungemischt oder gemischt mit Leinen, Seide, Wolle oder anderen vegetabilischen oder animalischen Spinnstoffen: 1. eindrähiges, roh d) über Nr. 60 bis Nr. 79 englisch (30. —) e) über Nr. 79 englisch (36. —)	24. — 24. —

Nummer des zur Zeit des Vertragsabschlusses gültigen allgemeinen deutschen Zolltarifes.	Bezeichnung der Gegenstände.	Zollansatz 100 kg. Mark.
	4. drei- und mehrdrähiges, einmal und wiederholt gezwirnt, roh, gebleicht, gefärbt Drei- und mehrdrähiges, einmal gezwirnt, roh (Stickgarn), auf Erlaubnißschein zu Stickereizwecken (48. —)	48. — 36. —
	5. zweidrähiges, wiederholt gezwirntes, roh, gebleicht, gefärbt, auch akkommodirter, zum Einzelverkauf hergerichteter Baumwollenzwirn jeder Art	70. —
	d. Waaren aus Baumwolle allein oder in Verbindung mit Metallfäden, ohne Beimischung von Seide, Wolle oder anderen unter Nr. 41 genannten Thierhaaren: aus 1. rohe Filztücher (endlos gewebte und gerauhte filzartige Walzenüberzüge, Trockenfilze u. s. w.) aus Baumwolle zur Holzstoff-, Strohhoff-, Cellulose- und Papierfabrikation (80. —)	65. —
	3. alle nicht unter Nr. 1, 2 und 6 begriffene dichte Gewebe; rohe (aus rohem Garn verfertigte) undichte Gewebe mit Ausschluß der Gardinestoffe, soweit sie nicht unter Ziffer 1 fallen; Strumpfwaaren, soweit nicht nachstehend besonders genannt; Posamentir- und Knopfmacherwaaren; auch Gespinnste in Verbindung mit Metallfäden Baumwollene Wirkwaaren (120. —)	120. — 95. —
	5. alle undichte Gewebe, wie Jaconnet, Muselin, Marly, Gaze, soweit sie nicht unter Nr. 1, 3 und 4 begriffen oder nachstehend besonders genannt sind Tüll (200. —)	200. — 150. —
	rohe sogenannte Plattstichgewebe, welche mit gebleichtem Baumwollgarn gewebt sind, über bestimmte Zollstellen (200. —) gebleichte, gefärbte etc. sogenannte Plattstichgewebe, über bestimmte Zollstellen (200. —)	120. — 150. —
	aus 6. Stickereien (350. —)	275. —
5	Droguerie-, Apotheker- und Farbwaaren: aus m. Anilinfarbstoffe, Kreuzbeeren, Sennæ- und Gallusextrakt; Knochenmehl	frei
6	e. Eisenwaaren: 1. ganz grobe: α) aus Eisenguß aus β) Eisen, welches zu groben Bestandtheilen von Maschinen und Wagen roh vorgeschmiedet ist; Brücken und Brückenbestandtheile	2. 50 3. —
7	Erden, Erze, edle Metalle, Asbest und Asbestwaaren: aus a. Erden und rohe mineralische Stoffe, auch gebrannt, geschlemmt oder gemahlen, imgleichen Erze, auch aufbereitete, soweit diese Gegenstände nicht mit einem Zollsatz namentlich betroffen sind; edle Metalle, gemünzt, in Barren oder Bruch	frei
9	Getreide und andere Erzeugnisse des Landbaues: k. Erzeugnisse des Landbaues, anderweit nicht genannt	frei
13	aus a. Holzkohlen Hornspäne, Klauen, Knochen (als Schnitzstoff), rohe	frei frei
15	Instrumente, Maschinen und Fahrzeuge: a. Instrumente, ohne Rücksicht auf die Materialien, aus welchen sie gefertigt sind: aus 1. musikalische, mit Ausnahme von Klavieren, Pianinos, Harmoniums und dergleichen Tasteninstrumenten, jedoch mit Einschluß der Kirchenorgeln; auch Musik-dosen (30. —) b. Maschinen: 1. Lokomotiven; Lokomobilen	20. — 8. —

Nummer des zur Zeit des Vertragsabschlusses gültigen allgemeinen deutschen Zolltarifes.	Bezeichnung der Gegenstände.	Zollansatz 100 kg. Mark.
	aus 2. Müllereimaschinen, elektrische Maschinen, Baumwollspinnmaschinen, Webereimaschinen, Dampfmaschinen, Dampfkessel, Maschinen für Holzstoff- und Papierfabrikation, Werkzeugmaschinen, Turbinen, Transmissionen, Pumpen, Maschinen für die Thon- und Zementindustrie, Strickmaschinen mit Gestell, Teigwarenmaschinen und landwirthschaftliche Maschinen, und zwar je nachdem der überwiegende Bestandtheil gebildet wird: <i>α</i>) aus Holz <i>β</i>) aus Gußeisen <i>γ</i>) aus schmiedbarem Eisen <i>δ</i>) aus anderen unedlen Metallen <i>Anmerkung zu b 1 und 2.</i> Dampfmaschinen und Dampfkessel zur Verwendung beim Schiffsbau 3. Kratzen und Kratzenbeschläge	3. — 3. — 5. — 8. — frei 36. —
	c. Wagen und Schlitten: 1. Eisenbahnfahrzeuge: <i>α</i>) weder mit Leder- noch mit Polsterarbeit <i>β</i>) andere	frei vom Werth 6 % 10 %
	aus d. Flußschiffe, einschließlich der dazu gehörigen gewöhnlichen Schiffsutensilien, Anker, Anker- und sonstigen Schiffsketten, wie auch Dampfmaschinen und Dampfkessel	frei
19	Kupfer und andere nicht besonders genannte unedle Metalle, Legirungen aus unedlen Metallen, anderweitig nicht genannte, und Waaren daraus: aus a. Aluminium, rein, in rohem Zustande aus b. Aluminium, gewalzt (12. —) Telegraphenkabel (12. —) d. Waaren, und zwar: 2. andere, soweit sie nicht unter Nr. 19 d 3, oder wegen ihrer Verbindung mit anderen Materialien unter Nr. 20 fallen 3. aus Aluminium, Nickel; feine, insbesondere Luxusgegenstände, aus Alfenide, Britanniametall, Bronze, Neusilber, Tombak und ähnlichen Legirungen; feine vernirte Messingwaaren, auch in Verbindung mit anderen Materialien; alle diese Waaren, insoweit sie nicht unter Nr. 20 fallen	100 kg. frei 9. — 8. — 30. — 60. —
20	Kurze Waaren, Quincailleries etc.: aus a. Gold, gewalzt, mindestens 1 mm. dick, und Golddraht, mindestens 2 mm. dick (600. —) c. 3. Waaren aus Gespinnsten von Baumwolle, Leinen, Seide, Wolle oder anderen Thierhaaren, welche mit animalischen oder vegetabilischen Schnitzstoffen, unedlen Metallen, Glas, Guttapercha, Kautschuk, Leder, Ledertuch, Papier, Papp, Steinen, Stroh- oder Thonwaaren verbunden und nicht besonders tarifirt sind d. Taschenuhren, Werke und Gehäuse zu solchen: 1. Taschenuhren in goldenen Gehäusen (3. —) 2. Taschenuhren in silbernen Gehäusen, auch vergoldeten oder mit vergoldeten oder plattirten Rändern, Bügeln oder Knöpfen (1. 50) Werke ohne Gehäuse (1. 50) 3. Taschenuhren in Gehäusen aus anderen Metallen (— 50) 4. goldene Gehäuse ohne Werk (1. 50) 5. andere Gehäuse ohne Werk (— 50)	100. — 120. — per Stück — 80 — 60 — 40 — 40 — 40 — 40
21	Leder und Lederwaaren: aus b. Sohlleder (36. —)	100 kg. 30. —

Nummer des zur Zeit des Vertragsabschlusses gültigen allgemeinen deutschen Zolltarifes.	Bezeichnung der Gegenstände.	Zollansatz 100 kg. Mark.
	aus c. Treibriemen, lederne (50. —) e. Handschuhe	45. — 100. —
22	Leinene Stickereien „ Zwirnspitzen (800. —)	150. — 600. —
24	Literarische und Kunstgegenstände: a. Papier, beschriebenes (Akten und Manuskripte); Bücher in allen Sprachen, Kupferstiche, Stiche anderer Art, sowie Holzschnitte; Lithographien und Photographien; geographische und Seekarten; Musikalien	frei
25	Material- und Spezerei-, auch Konditorwaaren und andere Konsumtibilien: f. Butter, auch künstliche (20. —) aus g. 1. Fleischextrakt, flüssiger, und Tafelbouillon aus o. Hartkäse in mülsteinförmigen Laiben, das Stück im Gewicht von mindestens 50 kg. (20. —) anderer Käse aus p. 1. Kindermehl (Nestlé-Mehl und dergl.) (60. —) aus p. 3. Chokolade	16. — 20. — 15. — 20. — 50. — 80. —
26	Oel, anderweit nicht genannt, und Fette: g. Rückstände, feste, von der Fabrikation fetter Oele, auch gemahlen	frei
30	Seide und Seidenwaaren: aus a. Seide, abgehaspelt (unfilirt, Greze) oder gesponnen (filirt); Floretseide, gekämmt, gesponnen oder gezwirnt; alle diese Seide nicht gefärbt, auch Abfälle von gefärbter Seide b. Seidenwatte c. Seide und Floretseide, gefärbt; Lacets gekämmte Abfälle von gefärbter Seide (Peignéés) (36. —) d. Zwirn aus Rohseide (Nähseide, Knopflochseide u. s. w.), gefärbt und ungefärbt (200. —) e. 1. Waaren aus Seide oder Floretseide (800. —) aus e. 2. seidene und halbseidene Stickereien aus 3. Bänder mit offenen Geweben: seidene (1000. —) halbseidene (1000. —) <i>Anmerkung.</i> Unter offenen Geweben sind solche verstanden, in denen sowohl die Entfernung von einem Kettenfaden zum anderen als auch von einem Schußfaden zum anderen größer ist, als die Dicke des Fadens selbst. Seidenbeutelutuch (1000. —) f. alle nicht unter e begriffene Waaren aus Seide oder Floretseide in Verbindung mit Baumwolle, Leinen, Wolle oder anderen animalischen oder vegetabilischen Spinnstoffen <i>Anmerkung.</i> Seide, welche in Garnen aus anderen Spinnmaterialien versponnen ist, ohne die Umhüllung des Fadens zu bilden oder zusammenhängend durch die ganze Länge des Gewebefadens sich zu ziehen, bleibt bei Geweben aus solchen Garnen außer Betracht.	frei 24. — 36. — frei 140. — 600. — 600. — 800. — 450. — 600. — 450. —
33	Steine und Steinwaaren: a. Steine, roh oder blos behauen, auch gemahlen <i>Anmerkung.</i> Zu den rohen oder blos behauenen Steinen gehören auch solche Blöcke, welche an nicht mehr als drei Seitenflächen eine Bearbeitung mit der Säge zeigen. aus e. Dachschiefer (1. 50) aus f. geschnittene oder gespaltene Platten aus Schiefer, ungeschliffen h. andere Waaren aus Steinen, mit Ausnahme der Statuen und der Waaren aus Edelsteinen und Lava:	frei — 50 3. —

Nummer des zur Zeit des Vertragsabschlusses gültigen allgemeinen deutschen Zolltarifes.	Bezeichnung der Gegenstände.	Zollansatz 100 kg. Mark.
	1. außer Verbindung mit anderen Materialien oder nur in Verbindung mit Holz oder Eisen ohne Politur und Lack: α. aus Alabaster, Marmor, Granit, Syenit, Porphyrr oder ähnlichen harten Steinen (15.—)	10.—
aus 37	Thiere und thierische Produkte, nicht anderweitig genannt: a. Natürliche und sterilisirte, nicht kondensirte Milch, ohne Zusatz, in flüssigem Zustande, in Gefäßen jeder Art	frei
39	b. Stiere und Kühe c. Ochsen (30.—) d. Jungvieh im Alter bis zu 2 1/2 Jahren (6.—) e. Kälber unter 6 Wochen	per Stück 9.— 25. 50 5.— 3.—
41	Wolle, einschließlich der anderweit nicht genannten Thierhaare, sowie Waaren daraus: c. Garn, auch mit anderen Spinnmaterialien, ausschließlich der Baumwolle, gemischt: 3. anderes Garn: α) roh, einfach β) roh, dublirt d. Waaren, auch in Verbindung mit Baumwolle, Leinen oder Metallfäden: 4. unbedruckte Filze, soweit sie nicht zu Nr. 2 gehören; unbedruckte Filz- und Strumpfwaaren, Fußdecken, auch bedruckte, aus Wolle oder anderen Thierhaaren mit Ausnahme der Rindvieh- und Roßhaare, auch in Verbindung mit vegetabilischen Fasern und anderen Spinnmaterialien 5. unbedruckte Tuch- und Zengwaaren, soweit sie nicht zu Ziffer 7 oder 8 gehören: α) im Gewichte von mehr als 200 g. auf den Quadratmeter Gewebefläche, soweit nicht nachstehend besonders genannt rohe Filztücher aus Wolle, auch in Verbindung mit Baumwolle oder Leinen, endlos gewebt, zur Holzstoff-, Strohstoff-, Cellulose- und Papierfabrikation (135.—) β) im Gewicht von 200 g. oder weniger auf den Quadratmeter Gewebefläche aus 7. Stickereien	100 kg. 8.— 10.— 100.— 135.— 100.— 220.— 300.—

Tarifbestimmungen aus dem Schlussprotokoll.

1.

Zur Anmerkung zu den Tarif-Nummern 15 b, 1 und 2. Die zollfreie Einfuhr ist verstanden für Schiffsmaschinen, inbegriffen Schaufelräder oder Schrauben, auch wenn sie in zerlegtem Zustande und successive eingeführt werden, vorausgesetzt, daß die betreffenden Gegenstände beim Eingange mit Sicherheit als Bestandtheile von Schiffsmaschinen erkennbar sind.

2.

Zu Tarif-Nummer 15 d. Binnenseeschiffe sind gleich den Flußschiffen zu behandeln.

III. Veredelungsverkehr.

Artikel 6 des Vertrages.

Zur Regelung des Verkehrs zum Zwecke der Veredlung oder Ausbesserung von Waaren zwischen den Gebieten der vertragschließenden Theile wird festgesetzt, daß bei der Einfuhr in das Veredelungsland und bei der Rückkehr aus demselben von Eingangs- und Ausgangsabgaben befreit bleiben:

- a. Gewebe und Garne, welche zum Waschen, Bleichen, Färben, Walken, Appretiren, Bedrucken und Sticken, sowie Garne, welche zum Stricken und Zwirnen,
- b. Gespinnte (einschließlich der erforderlichen Zuthaten), welche zur Herstellung von Spitzen und Posamentirwaaren,
- c. Garne in gescheerten (auch geschlichteten) Ketten, nebst dem erforderlichen Schußgarn, welche zur Herstellung von Geweben,
- d. Seide, welche zum Färben oder Umfärben,
- e. Häute und Felle, welche zur Leder- und Pelzwerkbereitung,
- f. Gegenstände, welche zum Lackiren, Poliren und Bemalen in das andere Gebiet ausgeführt worden sind;
- g. sonstige zur Ausbesserung, Bearbeitung oder Veredlung bestimmte, in das andere Gebiet gebrachte und nach Erreichung jenes Zweckes unter Beobachtung der deshalb getroffenen besondern Vorschriften zurückgeführte Gegenstände, wenn die wesentliche Beschaffenheit und die Benennung derselben unverändert bleibt, und zwar in allen diesen Fällen, sofern die Identität der aus- und wieder eingeführten Waaren und Gegenstände außer Zweifel ist.

Außerdem kann bei Garnen und Geweben die Zollfreiheit von dem Nachweis der einheimischen Erzeugung der zur Veredlung ausgeführten Waaren abhängig gemacht werden, Seide ausgenommen, für welche dieser Nachweis nicht verlangt wird.

B.

Handelsvertrag mit Oesterreich-Ungarn.

I. Zölle für die Einfuhr in die Schweiz.

Der Vertragstarif für die Einfuhr in die Schweiz lautet in beiden Verträgen gleich. Siehe demnach die unter A, I (Vertrag mit Deutschland) aufgeführten Zölle und Bestimmungen.

Für den Grenzverkehr sind hingegen mit jedem der beiden Staaten in verschiedenen Beziehungen besondere Erleichterungen vereinbart worden, hinsichtlich welcher wir auf die angekündigte vollständige Publikation der Verträge verweisen.

II. Zölle für die Einfuhr in das österreichisch-ungarische Zollgebiet.

Nr. des österreichisch-ungarischen Generaltarifes.	Benennung der Gegenstände.	Zoll per 100 kg. Gulden.
aus 73	Ricinusöl in Fässern, Schläuchen und Blasen, unter amtlicher Kontrolle zum menschlichen Genuße gänzlich unbrauchbar gemacht, bei der Abfertigung durch besonders ermächtigte Zollämter (4.—)	— 80
aus 85	Hartkäse in mohlsteinförmigen Laiben im Gewichte von 50 kg. oder mehr (20.—)	5.—
91	Cacao gemahlen, Cacaomasse; Chokolade, Chokolade-Surrogate und -Fabrikate (60.—)	45.—
aus 92 und 93	Fleischextrakt, konsistent, auch hermetisch verschlossen (40.—)	30.—
	Fleischextrakt, flüssig, auch hermetisch verschlossen (40.—)	15.—
	Kondensirte Milch, Kindermehle, Kindermilchmehle (enthaltend einen Zusatz von Zucker), auch in Büchsen, Flaschen u. dgl. hermetisch verschlossen (40.—)	20.—

Nr. des österreich.-ungarischen Generaltarifes.	Benennung der Gegenstände.	Zoll per 100 kg. Gulden.
aus 93	Suppen-Mehle, -Graupen, -Grütze, -Gries jeder Art in festem Zustande zum fertigen Gebrauch, also auch mit Zusatz von kondensirter Fleischbrühe, Gemüsen, Suppenkräutern und Salz, in Packeten, Tafeln oder Rollen (40. —)	15. —
aus 112	Kastanienholzextrakt	1. 50
116	Asphaltmastix, Asphaltbitumen (1. 50)	1. —
124	Baumwollgarne, einfach, roh: c. über Nr. 29 bis 50 englisch d. über Nr. 50 bis 60 englisch (16. —) über Nr. 60 englisch (16. —)	14. — 14. — 12. —
125	Baumwollgarne, einfach oder doublirt, gebleicht, oder gefärbt: a. bis Nr. 12 englisch b. über Nr. 12 bis Nr. 29 englisch c. über Nr. 29 bis Nr. 50 englisch	12. — 14. — 18. —
aus 126	Baumwollgarne, drei- oder mehrdrätig, einmal gezwirnt, roh (Stickfaden), zum Sticken auf Erlaubnißschein unter den im Verordnungswege vorzeichnenden Bedingungen und Kontrollen (24. —)	18. —
	Baumwollwaaren:	
128	gemeine, glatte, d. i. Gewebe aus Garn Nr. 50 und darunter, auf 5 mm. im Quadrat 38 Fäden oder weniger zählend, glatt, auch einfach geköpert: a. roh (34. —) b. gebleicht (45. —) c. gefärbt (55. —) d. mehrfarbig gewebt, bedruckt (70. —)	32. — 40. — 50. — 60. —
129	gemeine, gemusterte, d. i. Gewebe aus Garn Nr. 50 und darunter, auf 5 mm. im Quadrat 38 Fäden oder weniger zählend, gemustert: a. roh (45. —) b. gebleicht (55. —) c. gefärbt (65. —) d. mehrfarbig gewebt, bedruckt (80. —)	40. — 50. — 60. — 70. —
130	gemeine, dichte, d. i. Gewebe aus Garn Nr. 50 und darunter, auf 5 mm. im Quadrat mehr als 38 Fäden zählend: a. roh (55. —) b. gebleicht (65. —) c. gefärbt (75. —) d. mehrfarbig gewebt, bedruckt (90. —)	50. — 60. — 70. — 80. —
131	feine, d. i. Gewebe aus Garn über Nr. 50 bis einschließlich Nr. 100: a. roh (80. —) <i>Anmerkung.</i> Rohe Gewebe der Nr. 131 a zum Besticken auf Erlaubnißschein unter den im Verordnungswege vorzeichnenden Bedingungen und Kontrollen (80. —) b. gebleicht, gefärbt, mehrfarbig gewebt oder bedruckt (120. —)	70. — 35. — 100. —
aus 132	Roher ungemusterter Tüll zum Besticken auf Erlaubnißschein, unter den im Verordnungswege vorzeichnenden Bedingungen und Kontrollen (160. —)	35. —
	Rohe ungemusterte Gewebe aus Garn über Nr. 100, zum Besticken auf Erlaubnißschein unter den im Verordnungswege vorzeichnenden Bedingungen und Kontrollen (160. —)	70. —
133	Artikel der Vorhangstickerei (Rideaux, Stores, Vitrages, Möbeldecken) in Kettenstichstickerei aus Baumwolle (300. —) Andere gestickte Webwaaren (300. —) Spitzen (300. —)	150. — 200. — 225. —
aus 134	Wirkwaaren (90. —)	75. —
aus 152	Kunstwolle	frei

Nr. des österreich.-ungarischen Generaltarifes.	Benennung der Gegenstände.	Zoll per 100 kg. Gulden.
154	Wollengarne: c. Garne, nicht besonders benannte, roh, einfach: 2. über Nr. 45 metr. (12. —) d. Garne, nicht besonders benannte, roh, doublirt oder mehrdrätig: 2. über Nr. 45 metr.	10. — 14. —
aus 159	Wirkwaaren, wollene (100. —)	85. —
165	Seide (abgehaspelt oder filirt), auch gezwirnt: a. roh b. weiß gemacht oder gefärbt oder in Verbindung mit anderen Spinnmaterialien (50. —)	frei 35. —
166	Floretseide (Seidenabfälle, gesponnen), auch gezwirnt: a. roh oder weiß gemacht b. gefärbt oder in Verbindung mit anderen Spinnmaterialien (50. —)	frei 35. —
167	Nähseide, Knopflochseide u. dgl., weiß gemacht oder gefärbt; Zwirn aller Art für den Detailverkauf adjustirt (50. —)	35. —
168	Seidenwaaren, gestickt oder mit Metallfäden; Tülle, Gaze; Blondes, Spitzen (Spitzentächer); Besatzartikel aus seidenen oder halbseidenen Schnüren, Biesen, Chenillen u. dgl. Posamenten konfektionirt (500. —) Seidenbeuteluch (500. —)	400. — 200. —
169	Ganzseidenwaaren, d. i. aus Seide oder Floretseide allein: b. Glatte Gewebe und Armüren (vgl. Schlußprotokoll, S. 11. Die Red.) (500. —) Andere Ganzseidenwaaren	220. — 400. —
aus 170 b	Halbseidene Wirkwaaren (250. —)	225. —
aus 183	Strohbänder (bandartige Strohgeflechte aller Art) ohne Verbindung mit anderen Materialien (15. —)	2. —
aus 206	Schuheinsätze mit eingeklebten Kautschukfäden (70. —) Andere elastische Gewebe	50. — 70. —
214	Sohlleder und Sohllederabfälle (18. —)	15. —
aus 215	Kalbfelle, gewichste	18. —
aus 216	Webervögel und Transportbecher aus rohen ungegerbten Häuten (Naturleder) (25. —) Lederne Maschinen-Treibriemen (25. —)	15. — 22. —
252 b	Gewöhnliches Töpfergeschirr aus gemeiner oder gesinterter Thonerde	— 50
262	Gemeiner Eisenguss: a. roh, unbearbeitet b. gescheuert oder grob angestrichen; gebohrt oder an einzelnen wenigen Stellen abgeschliffen, abgedreht oder gehobelt; auch ornamentirt Rohguß, nicht unter Nr. 270 gehöriger Mit Asphalt überzogene Röhren aus unbearbeitetem gemeinem Eisenguß (4. —) Die unter b genannten Waaren auch mit lediglich zur Verbindung nothwendigen schmiedeisernen Bestandtheilen oder in Verbindung mit Holz.	2. — 4. — 2. —
263	Gemeine Eisen- und Stahlwaaren, d. i. aus schmiedbarem Eisenguß, aus Stahlguß, aus Schmiedeseisen oder Stahl, soweit sie nicht unter die nachfolgenden Nummern fallen: a. rauh, auch gescheuert b. grob angestrichen (5. —) gebohrt oder an einzelnen wenigen Stellen abgeschliffen, abgedreht, gehobelt oder mit eingeschnittenem Gewinde (auch Schraubenbolzen, Schraubenmuttern), auch grob angestrichen	4. — 4. — 5. —

Nr. des Österreich.-ungarischen Generaltarifes.	Benennung der Gegenstände.	Zoll per 100 kg. Gulden.
	c. abgeschliffen, abgedreht, gehobelt, verkupfert, verzinkt, verzinnt, verbleit oder fein angestrichen (8. 50)	8. —
	Alle diese Waaren auch in Verbindung mit Holz oder Eisenguß.	
aus 264	Schmiedeiserne Röhren, auch Verbindungsstücke (6. 50)	6. —
265	Gelochte oder vertiefte Schwarzbleche und Platten; nicht besonders benannte Waaren aus Schwarzblech der Nr. 261 a und b (6. —)	5. 50
	Nicht besonders benannte Waaren aus Schwarzblech der Nr. 261 c	6. —
265 bis	Geschmiedete Kessel (auch Dampfkessel) (8. 50)	7. 50
265 ter	Blechwaaren, nicht besonders benannte, verkupfert, verzinkt, verbleit, fein angestrichen (15. —)	12. —
aus 269	Hufnägel und Zwecke	10. —
269 bis	Blanke Sägen; Feilen und Raspeln unter 25 cm. Hieblänge; Hobel- und Stemmeisen, Meißel, Ahlen; grobe Messer und Scheeren für den gewerblichen (auch Maschinen-) und landwirtschaftlichen Gebrauch; fertige Werkzeuge aller Art im Einzelgewicht unter 500 gr.; Schrauben unter 5 mm. Dicke; alle diese auch in Verbindung mit anderen Materialien, sofern sie nicht unter Nr. 271 oder unter höher belegte Kautschuk-, Leder-, Metall- oder Kurzwaaren fallen (20. —)	15. —
aus 271	Kratzen aller Art (25. —)	20. —
276	Kupfer, Nickel, Spießglanzkönig, Messing, Packfong, Tomback und andere nicht besonders benannte Metalle und Metallgemische: a. roh, auch alt gebrochen und in Abfällen; Quecksilber	frei
aus 279	Akkumulatoren aus Bleiplatten mit Mennig (20. —)	8. —
aus 282	Lokomobile (8. 50)	8. —
aus 283	Strickmaschinen: b. Köpfe; fertig gearbeitete Bestandtheile von solchen (mit Ausschluß der Nadeln) (30. —) c. Bestandtheile zu Köpfen, unfertig gearbeitet, auch aus rohem Guß; Strickmaschinen mit Gestell (20. —)	25. — 15. —
284	Maschinen für die Vorbereitung und Verarbeitung von Spinnstoffen; Spinnmaschinen; Zwirnmaschinen: a. für Abfall- oder Streichgarnspinnerei aus Baumwolle oder Wolle b. für alle andere Spinnerei	4. 25 3. —
284 bis	Webstühle (auch für Spitzen), dann Hilfsmaschinen für die Weberei; Wirkstühle; Dampfpflüge Zeugdruck-Rouleauxmaschinen; Stickmaschinen; Kratzensetzmaschinen (4. 25) Alle diese (Nr. 284 und 284 bis) im kompletten (wenn auch zerlegten) Zustande.	4. 25 3. —
284 ter	Destillir- und Kühlapparate für Brennereien, Brauereien u. dgl.	10. —
284 quater	Dreschmaschinen	7. —
287	Die eigentliche Papiermaschine mit dem Trockenapparat; Ziegeleimaschinen (Maschinen zur Zerkleinerung, Pressung oder sonstigen Formgebung von Thonerden); Teigwerkmaschinen; Dörrapparate für Obst und Gemüse; Calander aller Art im Gewichte von 60 Meterzentner und darüber; Walzenstühle und Mülerei-maschinen; Elektro-Dynamomaschinen; Werkzeugmaschinen im Gewichte von 100 Meterzentner oder darüber; Schiffsdampfmaschinen; alle diese im kompletten (wenn auch zerlegten) Zustande (8. 50) Alle anderen nicht besonders benannten Maschinen und Apparate (8. 50)	5. — 7. 50

Nr. des Österreich.-ungarischen Generaltarifes.	Benennung der Gegenstände.	Zoll per 100 kg. Gulden.
	Eisenbahnfahrzeuge (auch Tramway-Wagen):	
291	Güterwagen (7. —)	6. 50
292	Ungepolsterte Personenwagen	8. —
293	Gepolsterte Personenwagen	9. —
294	Schiffe, hölzerne (auch mit Eisen- und Kupferbeschlag) . . . per Tonne Tragfähigkeit	— 40
298	Präzisions-Instrumente zu wissenschaftlichen Zwecken (astronomische, mathematische, physikalische, chirurgische), ohne Rücksicht auf die Materialien, aus denen sie angefertigt sind	frei
300	Musikalische Instrumente: b. andere, einschließlich der mechanischen Musikspielwerke	10. —
301	Taschenuhren: a. mit goldenen Gehäusen b. mit zu geringerem Theile goldenen Gehäusen (1. —) c. mit silbernen, auch vergoldeten Gehäusen oder mit vergoldeten oder plattirten Rändern, Bügeln oder Knöpfen (vergoldete 1. —) d. mit anderen Gehäusen, auch vergoldet oder versilbert oder mit vergoldeten oder plattirten Rändern, Bügeln oder Knöpfen (vergoldete 1. —, versilberte — 50)	per Stück 1. — — 75 — 50 — 30
302	Gehäuse zu Taschenuhren: a. goldene b. zum geringeren Theile goldene (— 70) c. silberne, auch vergoldet oder mit vergoldeten oder plattirten Rändern, Bügeln oder Knöpfen (vergoldete — 70) d. andere, auch versilbert oder vergoldet oder mit vergoldeten oder plattirten Rändern, Bügeln oder Knöpfen (vergoldete — 70, versilberte — 20, andere: je nach dem Material)	— 70 — 45 — 20 — 10
303	Uhrwerke zu Taschenuhren	— 30 100 kg.
306	Thurmuhren und deren Bestandtheile	10. —
aus 308	Draht und Blech aus edlen Metallen (200. —)	100. —
aus 327	Kleister, Schlichte, Pappe und ähnliche starkmehlhaltige Klebe- und Appreturstoffe	3. —
330	Theerfarbstoffe und künstlich bereitete organische Farbstoffe (10. —)	1. 50
aus 336	Chirurgische Verbandmittel	24. —
aus 342 a	Türkischrothöl (4. —)	2. 50
348	Bücher, Druckschriften, auch Kalender, Zeitungen und Ankündigungen, Karten (wissenschaftliche), Musikalien, Papier, beschriebenes, Akten und Manuskripte	frei
349	Bilder auf Papier, d. i. Kupfer- und Stahlstiche, Steindrücke, Holzschnitte, Photographien u. dergl., Farbendruckbilder auf Papier oder Leinwand <i>Anmerkung zu Nr. 348 und 349.</i> Gebundene Bücher, Bilderwerke u. s. w. oder auf Leinwand oder Pappe aufgezogene Karten und Bilder sind nach Nr. 348 und 349 zu behandeln; gehören aber die Einbände ihrer Beschaffenheit nach zu den Kurzwaaren, so sind derlei Bücher, Bilderwerke u. s. w. als Kurzwaaren zu verzollen. Einbände, Mappen, Kartons u. dgl., welche kenntlich zu den eingelegten oder eingeschobenen zollfreien Büchern, Lieferungen, Bildern u. s. w. gehören, werden ebenfalls zollfrei behandelt. Ferner sind auch die ohne Kunstwerth hergestellten Massenerzeugnisse der Schwarz- oder Farben-Bildruckmanufaktur, einschließlich der Bilderbogen, von der Behandlung nach Nr. 349 nicht auszuschließen.	frei

Tarifbestimmungen aus dem Schlussprotokoll.

1.

Zu Nr. 169 b. Als ganzseidene glatte Stoffe und Armtren werden jene anerkannt, welche eine einheitliche und regelmäßige Oberfläche zeigen, die nur durch eine einfache Kreuzung der Ketten- oder Schußfäden, welche sich nach einer gewissen beschränkten Anzahl von Fäden immer wiederholt, hergestellt ist, und welche Stoffe deshalb mittelst der gleichzeitigen Verwendung mehrerer Litzen erzeugt werden

können, nämlich die Taftte und alle Armüren, wie: Satins (Atlas), Serges und Surahs (Körper), Merveilleux, Ottomanes, Marquises, Gros de Suez, Failles françaises, Levantines, Reys, Gros de Tours, Armures-piquets etc. Alle Stoffe, welche keine einheitlich regelmäßige Oberfläche zeigen, sondern aus der Verbindung zweier oder mehrerer getrennt auftretender Armüren (Bindungen) bestehen, seien es Ketteneffekte (wie bei den Pékins), seien es Schußeffekte (wie bei allen Barrés [Querstreifen]), gehören zu den façonnirten. Eine Ausnahme hiervon wird indeß zu Gunsten jener Stoffe gemacht, welche nur in der Form von Randstreifen (Bordüren) eine Verbindung zweier oder mehrerer getrennt auftretender Armüren (Bindungen) aufweisen, wie z. B. Schirmstoffe und Tüchel, welche den glatten Geweben gleichgestellt werden.

Moirirte, gaufrirte und alle bedruckten Stoffe (gleichviel ob in der Kette oder im fertigen Stoffe bedruckt) werden als façonnirte behandelt.

Als façonnirte Stoffe werden alle jene behandelt, deren Oberfläche eine Zeichnung enthält und darstellt, die durch die verschiedensten Kombinationen einer unbeschränkten Zahl von Ketten- und Schußfäden gebildet ist, und welche mit der Jacquardmaschine hergestellt werden. Samtte jeder Art, Bänder und Gaze werden wie façonnirte Gewebe behandelt.

2.

Zu Nr. 269 bis. In dieser Nummer sind auch die Uhrmacherfeilen und -Werkzeuge inbegriffen.

3.

Zu Nr. 276. Aluminium, reines, und Aluminiumlegierungen, mit Ausschluß von Aluminiumeisen, in gegossenen rohen Platten und Barren fallen unter Nr. 286 a.

4.

Zu Nr. 287. Die zu den Schiffsdampfmaschinen gehörenden Dampfkessel sind von dem für Maschinen zugestanden 5 Gulden-Satz nicht ausgeschlossen.

5.

Zu Nr. 300 b. Kleinere Spielwerke, wie Spieldosen u. dgl., sind von der Behandlung nach Nr. 300 b zum Ansatz von 10 fl. nicht ausgeschlossen, sofern sie nicht nach Beschaffenheit des Materials der Gehäuse unter Kurzwaren fallen. Dagegen sind Gebrauchsartikel, wie Albums, Cigarrenständer u. dgl., mit eingesetzten Spielwerken unter Nr. 300 b nicht begriffen, sondern nach ihrer sonstigen Beschaffenheit zu verzollen.

6.

Zu Nr. 336. Die im amtlichen alphabetischen Waarenverzeichnis zum österreichisch-ungarischen Generaltarif enthaltenen Bestimmungen sind für die Definirung der chirurgischen Verbandmittel und für die zur Zulassung derselben zu beobachtenden Vorschriften maßgebend.

7.

Zu Nr. 348 und 349. Einbände, welche zu den Kurzwaren gehören, sind unter Andern solche aus Seide, Sammt, Elfenbein, Schildpatt. Bücher oder Bilderwerke in Einbänden von Buchbinderleinwand oder Leder sind daher zollfrei zu behandeln. — Das Vorhandensein von Golddruck oder Goldschnitt bei eingebundenen Büchern ist ohne Einfluß auf die Tarifirung. Auch wird zugestanden, daß Schließen oder Beschläge aus unedlen, echt vergoldeten oder versilberten Metallen bei Einbänden, welche ihrer sonstigen Beschaffenheit nach nicht zu den Kurzwaren gehören, nicht diese Behandlung zur Folge haben, sondern außer Betracht gelassen werden sollen.

Zollfreie Bilder der Nr. 349 können auch mit Goldschnitt, Goldrand, gepreßten oder durchgeschlagenen Verzierungen u. dgl. versehen sein.

8.

Vergoldete oder versilberte Polsternägel (Tapezierer-nägel) werden bei der Einfuhr nach Oesterreich-Ungarn keinem höheren Zolle unterliegen, als derlei unvergoldete oder unversilberte Nägel.

III. Veredlungsverkehr.

Artikel 4 des Vertrages.

Zur Erleichterung des besonderen Verkehrs, welcher sich zwischen den beiden Nachbarländern und insbesondere zwischen ihren Grenzdistrikten entwickelt hat, wird gegen Verpflichtung der Rückfuhr und unter Beobachtung der Zollvorschriften, welche die beiden Theile im gemeinsamen Einverständnis festzustellen für gut finden werden, die zeitweilig zollfreie Ein- und Ausfuhr zugestanden:

a. Für alle Waaren, welche aus dem freien Verkehre im Gebiete des einen der vertragenden Theile in das Gebiet des anderen auf Messen oder Märkte gebracht werden oder welche unabhängig vom Meß- und Marktverkehr in die Gebiete des anderen Theiles versendet werden, um dort in zollamtlichen Niederlagen oder Entrepôts gelagert zu werden, sowie für Muster, welche von Handelsreisenden schweizerischer, beziehungsweise österreichischer und ungarischer Häuser eingebracht werden, alle diese Waaren und Muster, wenn sie binnen einer im Voraus zu bestimmenden Frist unverkauft wieder ausgeführt werden;

für leere gebrauchte signirte Säcke jeder Art, sowie für leere signirte Fässer, welche aus dem Gebiete des anderen Theiles eingehen, um gefüllt wieder auszutreten, oder wieder eintreten, nachdem sie vorher gefüllt ausgetreten waren, wenn die Rückfuhr solcher Umschließungen binnen 6 Monaten stattfindet;

b. für Arbeitsvieh, sowie für Vieh, welches auf Märkte, zur Ueberwinterung, Fütterung, Mästung oder auf Weiden in das andere Gebiet getrieben wird;

c. für Glocken und Lettern zum Umgießen, für Stroh zum Flechten, Wachs zum Bleichen, für Seidenabfälle zum Hecheln (Kämmen);

für Häute und Felle aus dem Engadin, Samnauner- und Münsterthal zum Gerben auf österreichischem Gebiete;

d. für Gegenstände zur Reparatur.

In dem Falle c wird das Gewicht mit Rücksicht auf den natürlichen oder gesetzlichen Verarbeitungsschwund festgehalten.

In den anderen Fällen muß die Identität der aus- und wiedereingeführten Gegenstände nachgewiesen sein, und zu diesem Zwecke werden die zuständigen Behörden das Recht haben, dieselben auf Rechnung dessen, den es angeht, mit gewissen Kennzeichen zu versehen.

Was den Stickerei-Veredlungsverkehr anbelangt, so ist derselbe für das Land Vorarlberg und das Fürstenthum Liechtenstein für die Dauer des gegenwärtigen Vertrages neuerdings gewährleistet. Unter diesen Stickerei-Veredlungsverkehr fällt lediglich die im Vorarlberg und dem Fürstenthum Liechtenstein selbst veredelte Waare.

Zu diesem Stickerei-Veredlungsverkehre sind die in der Schweiz, Vorarlberg oder Liechtenstein etablirten oder ansässigen Geschäftshäuser und Personen unter den gleichen Bedingungen zugelassen, und es begründet insbesondere auch hinsichtlich der Zulassung zu den zollamtlichen Deklarationen der Umstand keinen Unterschied, ob die betreffenden Personen Angehörige des einen oder des anderen vertragenden Theiles seien, und ob dieselben als Vollmachtsträger von Auftraggebern in der Schweiz, Vorarlberg oder Liechtenstein handeln.

Unverwendet zurückkehrendes, aus der Schweiz im Stickerei-Veredlungsverkehre zum Verstickten ausgeführtes Garn wird von den schweizerischen Zollämtern zollfrei wieder eingelassen werden. Separate Nachbezüge von Garn zum Sticken sind im Bedürfnisfalle beiderseits zollfrei gestattet.

Ganze oder halbe „Sticketen“ (Coupons), welche wegen fehlerhafter Ausführung nochmals nach Vorarlberg oder Liechtenstein zum Nachsticken versendet werden, sollen vom Stickerei-Veredlungsverkehre nicht ausgeschlossen sein.

Die im Stickerei-Veredlungsverkehre ein- und wieder ausgeführten, zu den Stickstücken gehörenden Stickmusterblätter (Cartons) werden beiderseits zollfrei abgefertigt werden.